Entschädigungen für Experten und Funktionäre der kaufmännischen Lehrabschlussprüfungen

Vom 7. Februar 1989 (Stand 1. September 2007)

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn

beschliesst:

§ 1*

¹ Die Expertentätigkeit von Lehrern, denen dadurch ordentlich besoldete Unterrichtslektionen ausfallen, wird nicht zusätzlich entschädigt.

¹ Für die Entschädigung der Prüfungsfunktionäre (Präsident, Vizepräsident, Kassier, Aktuar und allfällige weitere Funktionäre) erhalten die solothurnischen Kreisprüfungskommissionen des Schweizerischen Kaufmännischen Verbandes 16.50 Franken pro Prüfling. Die Verteilung auf die Berechtigten erfolgt durch Beschluss der zuständigen Kreisprüfungskommission.*

¹ Die Reisekosten werden nach den Bestimmungen des Gesamtarbeitsvertrages vom 25. Oktober 2004¹⁾ entschädigt.

¹ Die Ausrichtung der Sitzungsgelder der Kreisprüfungskommission richtet sich nach der Verordnung über die Sitzungsgelder und die Sitzungspauschalen vom 23. September 2002²⁾

¹ Der Regierungsratsbeschluss vom 9. Januar 1976³⁾ wird aufgehoben.

¹ Dieser Beschluss tritt am 1. Februar 1989 in Kraft. Vorbehalten bleibt das Einspruchsrecht des Kantonsrates.

Die Einspruchsfrist ist am 17. April 1989 unbenutzt abgelaufen. Publiziert im Amtsblatt vom 20. April 1989.

BGS <u>126.3</u>. BGS <u>126.511.31</u>.

416.152

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	inkrafttreten	Element	Änderung	G5 Fundstelle
21.06.1993	21.06.1993	§ 1	aufgehoben	 -
29.04.1996	01.08.1996	§ 3 Abs. 1	geändert	-
23.09.2002	01.01.2003	§ 5	totalrevidiert	
25.06.2007	01.09.2007	§ 4	totalrevidiert	-

416.152

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	GS Fundstelle
§ 1	21.06.1993	21.06.1993	aufgehoben	-
§ 3 Abs. 1	29.04.1996	01.08.1996	geändert	-
§ 4	25.06.2007	01.09.2007	totalrevidiert	-
§ 5	23.09.2002	01.01.2003	totalrevidiert	-

